

Rezensionen und Nachrichten.

Kirsch, Dr. J. P., *Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts*, 1. Band (der von der Görresgesellschaft herausgegebenen „Quellen und Forschungen“ 9. Band). Paderborn, Ferd. Schöningh, 1903 (gr. 8^o, LVI und 344 S.). Preis 13 Mark.

Diese Annaten-Publikation bildet ein Seitenstück zu desselben Verfassers Schrift über „Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts“, welche, 1894 erschienen, in dieser Zeitschrift (X, 181) besprochen wurde. Beide Publikationen zusammen bilden die Grundlage zu den hauptsächlich von deren Verfasser angeregten und von der Görresgesellschaft unterstützten, das päpstliche Finanzwesen beleuchtenden Veröffentlichungen. In der Einleitung zu der neuen Publikation unterrichtet uns der Verfasser zunächst über die Kameralregister, in denen die Annaten aus deutschen Benefizien verzeichnet sind, und hierauf über die Verwaltung der Annaten der deutschen Benefizien im 14. Jahrhundert, um sodann im ausführenden Teile die Auszüge aus den verschiedenen Kameralregistern über die aus deutschen Pfründen von 1323 bis 1360 eingegangenen Annatengelder zu bringen. Erst vom Jahre 1323 an sind nämlich solche Register vorhanden. Es handelt sich bei den Annaten wohl ebenso wie bei den meisten Kollektorie-Einnahmen um Abgaben aus kirchlichen Pfründen; allein diese wurden von den päpstlichen Kollektoren draussen in den einzelnen Ländern eingezogen, jene aber mussten an der Kurie selbst bezahlt werden, wie man auch hier dazu sich verpflichten musste, und zwar geschah dies namentlich Deutschland gegenüber deshalb, weil dort das Institut der päpstlichen Kollektoren am wenigsten sich einbürgern konnte. Verpflichtet zu dieser Abgabe waren alle Pfründen, bei deren Verleihung der päpstliche Stuhl entweder ausschliesslich oder teilweise mitwirkte, sei es nun, dass es sich um Dignitäten und Kanonikate an Dom- und Stifts-Kapiteln oder um Pfarreien oder auch um einfache Benefizien handelte. Es war also eine ähnliche Abgabe, wie die bei päpstlicher Verleihung von Bistümern und Abteien üblichen Servitien (*servitium commune* und *servitia minuta*), nur mit dem Unterschiede, dass von den Bistümern und Abteien nur der dritte Teil des jährlichen Ertragnisses als *servitium commune* gefordert wurde, während von den annatenpflichtigen Pfründen die Hälfte zu zahlen war, und dass die Annaten nicht wie das *servitium*

commune zwischen Papst und Kardinalskollegium geteilt wurden, sondern ganz in die päpstliche Kasse flossen. Bemerkte sei hiebei, dass die von K. Seite X, Z. 1 erwähnten Quindennia eigentlich auch nur Servitien waren, indem jene Abteien, welche wieder die freie Abtwahl erlangten und so der Provision durch den päpstlichen Stuhl sich entzogen, alle 15 Jahre eine Summe zu zahlen hatten, welche dem jeweiligen Provisions-Servitium gleichkam. Anfangs handelte es sich bei Verleihung von kirchlichen Pfründen per provisionem apostolicam meistens um solche, die auf weniger kanonische Weise von den Inhabern erworben worden waren, sei es dass diese hiefür nicht das nötige Alter oder die vorgeschriebenen Weihen hatten oder dass sie schon mehrere solche und zwar mit einander unvereinbare (inkompatible) besaßen, wogegen namentlich die Dekretale „Execrabilis“ des Papstes Johann XXII. gerichtet war. Mehr und mehr traten aber auch hier (ähnlich wie bezüglich der Bistümer und Abteien) die päpstlichen Reservationen ein, auf Grund deren dann die päpstliche Provision erfolgte, und zwar wurde auch bei den Pfründen besonders mit den apud sedem apostolicam selbst in Erledigung kommenden der Anfang gemacht, bis es schliesslich zu ganz allgemeinen Reservationen der Pfründen, sobald sie jährlich 20, beziehungsweise 24 Goldgulden ertrugen, kam. Da hiedurch schliesslich ein überaus grosser Teil aller kirchlichen Pfründen betroffen wurde, so erklärt sich die Wichtigkeit des Annatenwesens und rechtfertigen sich Forschungen auf diesem Gebiete von selbst; denn sie sind nicht nur für die Kenntnis des päpstlichen Finanzwesens, sondern auch für die Geschichte der einzelnen Pfründen, die in dessen Bereich gezogen wurden, von der grössten Bedeutung. Wir können darum die auf diesem Gebiete von Kirsch eingeleiteten Veröffentlichungen nur als guten Anfang begrüßen, und zwar um so mehr, als Verfasser seinen Stoff vollständig beherrscht und den wissenschaftlichen Anforderungen gemäss zu verarbeiten versteht. Nur müssen wir dem gewiss berechtigten Wunsche Ausdruck geben, dass bezüglich der für den 2. Band in Aussicht gestellten Orts- und Personen-Verzeichnisse für die so notwendige Rektifizierung dieser Namen das Möglichste geschehe.

P. K. E u b e l.

Von der grossen Publikation «*Monumenta ordinis fratrum Praedicatorum historica*», welche neben den Akten der Generalkapitel hauptsächlich noch Ordenschroniken bringen soll, ist kürzlich t. VII fasc. I erschienen unter dem Spezialtitel: «*Chronica et chronicorum excerpta historiam ordinis Praed. illustrantia*» (XXII und 112 Seiten). Dieser Faszikel enthält zwei kleinere Chroniken, die «*Chronica Ordinis (Praed.)*» und das «*Chronicon Petri de Arenys*». Jene ist nach einem Kodex, welcher die Hauptbegebenheiten des Ordens von 1203 bis 1254 enthält, allerdings schon mit den „*Vitae Patrum*“ des Gerardus de Fracheto im 1. Bande der genannten Monumenta (S. 321–338) veröffentlicht worden; aber der für den 7. Band benützte